

# Schüleraufnahmebogen der Grundschule „Buckau“



Karl-Schmidt-Straße 25 • 39104 Magdeburg • Telefon 0391 – 4015128 • Fax 0391 – 4006736  
E-Mail: gs.buckau@t-online.de

<b>Nur von der Schule auszufüllen:</b> <input type="checkbox"/> Regeleinschulung Schuljahr _____ <input type="checkbox"/> Vorzeitige Einschulung <input type="checkbox"/> Verschiebung <input type="checkbox"/> Aufnahme mit sonderpädagogischem Förderbedarf <input type="checkbox"/> Aufnahme nach Schulwechsel	<b>Aufnahme am:</b>
--	---------------------

## 1. Angaben zum Schüler / zur Schülerin

Name:	alle Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)
Geschlecht:	Geburtsdatum/Geburtsort:
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Anschrift:	PLZ, Ort:
Staatsangehörigkeit:	Religionsbekenntnis:
Migrationshintergrund:	Herkunftsland bei Migrationshintergrund:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein    in Deutschland seit: _____	
Sprache in der Familie:	Anzahl Geschwister:

## 2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten des Schülers / der Schülerin

Name, Vorname der Mutter:	Name, Vorname des Vaters:
Sorgerecht:	Sorgerecht:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift:	Anschrift:
Erreichbarkeit:	Erreichbarkeit:
privat: _____ dienstlich: _____ mobil: _____ E-Mail: _____	privat: _____ dienstlich: _____ mobil: _____ E-Mail: _____

#### 4. Notfallnummer

Im Notfall alternativ zu den Personensorgeberechtigten zu verständigende Personen.  <u>Bitte Reihenfolge festlegen!</u>	Name, Vorname, Verhältnis zum Kind	Telefonnummer

#### 5. Angaben zur Vorbildung

von – bis	KiTa / Grundschule (Name, Anschrift)	Erzieher/-in / Klassenleiter/-in

Bereits erhaltene Frühfördermaßnahmen:

Frühförderung    Ergotherapie    Logopädie    Sprachförderung    Sonstiges

Sonstige Hinweise zum Kind (Gesundheitliche Einschränkungen, Linkshänder, Hören, Sehen, usw.):

#### 6. Sonstiges

Notfall

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass im Notfall für unser Kind eine ärztliche Behandlung durch die Schule eingeleitet wird.

ja    nein

Krankenkasse des Kindes: \_\_\_\_\_ Bei wem versichert?    Mutter    Vater

Betreuung nach Schulschluss

- Mein/Unser Kind darf nach Schulschluss/verkürztem Unterricht/Stundenausfall allein nach Hause gehen.
- Mein/Unser Kind darf nach dem Essen allein nach Hause gehen.
- Mein/Unser Kind muss bis 12.45 Uhr betreut werden und geht dann allein nach Hause.
- Mein/Unser Kind muss bis 12.45 Uhr betreut werden und wird dann abgeholt.
- Mein/Unser Kind besucht den Hort.

Sonstige Personen die berechtigt sind, mein/unser Kind abzuholen (Name, Vorname, Verhältnis zum Kind).

Teilnahme am Ethik- oder Religionsunterricht

- Mein/Unser Kind soll am  Ethikunterricht
- evangelischen Religionsunterricht
  - katholischen Religionsunterricht teilnehmen.

## 7. Einwilligungserklärungen:

<b>Einwilligung zur Einholung von Auskünften (Schweigepflichtsentbindung)</b>	
Zur Erleichterung des Schulbetriebes, kann es erforderlich sein, Auskünfte beim Gesundheitsamt, in der Kindertagesstätte, vorschulischen Einrichtungen oder Grundschulen einzuholen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis und bitten daher um Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich von Ihnen widerrufen werden.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit <input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden.	
<b>Einwilligung zur Fotoerlaubnis und Verarbeitung</b>	
Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist es möglich, dass Bilder im Rahmen von schulischen Veranstaltungen in Aushängen, Schülerzeitungen, Schulhomepage, Schulchronik, etc. abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich von Ihnen widerrufen werden.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit <input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden.	
Bitte kreuzen Sie an, in welchem Bereich Sie eine ausdrückliche Zustimmung erteilen:	
<input type="checkbox"/> Einzelportraitaufnahmen bei Schulfotografie <input type="checkbox"/> Klassenfoto bei Schulfotografie <input type="checkbox"/> Aushängen in der Schule <input type="checkbox"/> Schulhomepage <input type="checkbox"/> in Druckwerken der Schule <input type="checkbox"/> in Druckwerken der öffentlichen Presse	

## 8. Wichtige Hinweise:

### Hinweis an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- Verheiratete zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB)

= Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig.

- Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB)

= Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.

- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern:

= Übermittlung an beide Eltern, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigten, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher:

<b>Bei Alleinerziehenden:</b> Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
<input type="checkbox"/> Ja	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom _____	
<input type="checkbox"/> Nein	Bitte zur Anmeldung mitbringen!	
<b>Bei Lebensgemeinschaften:</b> Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?		
<input type="checkbox"/> Ja	Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindesvater bzw. die Kindesmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift der Mutter / des Vaters:
<input type="checkbox"/> Nein		x
x		x
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1		Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2

## **Kenntnisnahme zur Schulpflicht:**

### **Fünfter Teil „Schulpflicht“ §§ 36 bis 44a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

#### **§ 36 Allgemeines**

- (1) Der Besuch einer Schule ist für alle im Lande Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend (Schulpflicht).
- (2) Diese Pflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft erfüllt. Die Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 37 Beginn der Schulpflicht**

- (1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

#### **§ 40 Dauer und Ende der Schulpflicht**

- (1) Die Schulpflicht endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn.
- (2) Alle Schulpflichtigen besuchen zunächst mindestens neun Jahre Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht).
- (3) Sofern sie nicht anschließend allgemeinbildende Schulen besuchen, erfüllen sie ihre Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule.

#### **§ 41 Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche**

- (1) Für Grundschulen und Sekundarschulen legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

#### **§ 44 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind die beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich ist. Die Würde der Schülerin oder des Schülers darf durch Ordnungsmaßnahmen nicht verletzt werden.

#### **§ 44a Durchsetzung der Schulpflicht**

Ein Schulpflichtiger, der ohne berechtigten Grund seinen Verpflichtungen aus § 36 Abs. 1 nicht nachkommt, kann der Schule auch gegen seinen Willen zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, den Auszubildenden und den Arbeitgeber des Schulpflichtigen sowie die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes, ohne Erfolg geblieben sind. Die Zuführung wird von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Landkreis oder von der zuständigen kreisfreien Stadt angeordnet.

***Die ausführlichen Paragraphen des Fünften Teils „Schulpflicht“ des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind nachzulesen im Internet unter [www.landesrecht.sachsen-anhalt.de](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de).***

### **RdErl. des MK vom 24.04.2002 – 34.3-83107 „Unterrichtsversäumnis an allgemein bildenden Schulen**

Bezug:

- a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 26. 2. 1999 (GVBl.LSA S. 76)
- b) RdFrl. des MK vom 11. 3. 1997 (SVBl. LSA S. 168)
- c) RdErl. des MK vom 17. 1. 2001 (SVBl. LSA S. 45)

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler einer allgemeinbildenden Schule durch Krankheit oder andere zwingende Gründe verhindert am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich, spätestens am zweiten Fehltag, zu benachrichtigen.
2. Bei Rückkehr zum Unterricht haben die Erziehungsberechtigten, oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst, schriftlich den Grund des Fernbleibens mitzuteilen (Entschuldigungsschreiben).
3. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern dafür Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine amtsärztliche Bescheinigung angefordert werden.
5. Die Bezugsverordnung zu a und die Bezugs-RdErl. zu b und c bleiben unberührt.
6. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kenntnisnahme der Auszüge des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des RdErl. des MK vom 24.04.2002 – 34.3-83107 durch den/die Personensorgeberechtigte/n:

x

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1

x

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der aufgeführten Angaben bestätigt. Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, alle für die Schule relevanten Änderungen **u m g e h e n d** der Schule mitzuteilen.

x

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1

x

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2

Mit der Unterschrift wird die Einwilligung zur Verarbeitung der freiwillig benannten Angaben zum Zweck der Kontaktaufnahme und Schulorganisation bestätigt. Sie haben das Recht, uns erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, ohne dass Ihnen dadurch Nachteile entstehen, zu widerrufen.

x

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1

x

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2